

Anhang 19 - Stand 06.01

Vereinbarung 2 HMV - BSV (Verzugszinsverzicht, Akontozahlungen) vom
13.01.1982

V E R E I N B A R U N G 2

zwischen

den Mitgliedgesellschaften der Schweizerischen Vereinigung der Haftpflicht
und Motorfahrzeug-Versicherer (HMV), vertreten durch die HMV,

und dem

Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)

betreffend

- Verzicht auf die Geltendmachung von Verzugszins
- Leistung von Akontozahlungen

1. Die Organe von AHV und IV verzichten darauf, im Zusammenhang mit Regressforderungen Verzugszins geltend zu machen, sofern
 - der Haftpflichtversicherer des Regressaten die Erledigung nicht mutwillig verzögert,
 - der Haftpflichtversicherer des Regressaten angemessene Akontozahlungen leistet.
2. Die Angemessenheit der Akontozahlung im Sinne von Ziff. 1 beurteilt sich nach der Höhe der bereits erbrachten Sozialversicherungsleistungen und danach, ob der Haftpflichtige vollen oder lediglich ermässigten Schadenersatz schuldet. Eine Akontozahlung soll nur gefordert werden, wenn seitens der AHV bzw. IV bereits Versicherungsleistungen von jeweils Fr. 20'000.- aufgewendet wurden und die haftpflichtrechtliche Schadenersatzquote auf erstes Ansehen hin und ohne Präjudiz für die endgültige Quote nicht weniger als 50 % beträgt.
3. Will der Haftpflichtversicherer dem Begehren auf Leistung einer Akontozahlung unter Berufung auf das dem Geschädigten zustehende Quotenvorrecht nicht stattgeben, so hat er seine Stellungnahme

aufgrund der konkreten Zahlen zu begründen. Dabei ist zu beachten, dass sich das Quotenvorrecht separat im Rahmen der "Leistungen gleicher Art" (AHVG 48quinquies, IVG 52 Abs. 2) ermittelt.

4. Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Sie findet auch auf Regressansprüche aus Unfällen, die sich vor ihrem Inkrafttreten zugetragen haben, Anwendung.
5. Diese Vereinbarung kann vom BSV und von jeder Mitgliedgesellschaft der HMV unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr mit eingeschriebenem Brief auf jedes Jahresende gekündigt werden.

Für die HMV
Der Präsident
Lausanne,
den 24. Dezember 1981
sig. C.-A. Masson

Für das BSV
Der Direktor
Bern,
13. Januar 1982
sig A. Schuler